

M a r k t
Garmisch-Partenkirchen
B a u a m t
A b t . VI/2
-Ortsplanung-

Garmisch-Partenkirchen
7.4.1971

Betreff: Bebauungsplan Nr. 19 des Marktes
Garmisch-Partenkirchen vom 28.8.1968

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan

1. Bindung an den Flächennutzungsplan

Nach dem Wirtschaftsplan des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1952 Nr. IV B 3 --9112 a 20 - PB 929, der mit RE vom 27.6.1963 Nr. B 7 - 15507 - ee 5 gem. § 173 BBauG zum unbefristet geltenden Flächennutzungsplan erklärt wurde, liegt das Gebiet dieses Bebauungsplanes in den zur Bebauung vorgesehenen Flächen.

Weiterhin besteht für dieses Gebiet der Bebauungsplan Nr. 19, der

- a) am 14.12.1967 gemäß § 16 BBauG als Satzung beschlossen,
- b) mit Entschließung der Regierung von Oberbayern am 29. 7.1968 Nr. II 2 g - IV B 7 - 6102 GAP 5 - 16 (gem. § 11 BBauG) genehmigt und
- c) seit 28.8.1968 rechtskräftig ist.

2. Anlaß zur Änderung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19

a) Öffentliche Straßenflächen

Im Zuge der endgültigen Straßenplanungen in diesem Gebiet wurden die Abmessungen einzelner Straßenteilstücke entgegen früheren Vorstellungen geringfügig geändert. So soll die Kreuzjochstraße gleichmäßig in 10 m Breite und die Storistraße gleichmäßig in 11 m Breite durchgeführt werden. Für die St.-Martin-Straße ergaben sich geringfügige Änderungen der nördlichen Straßenbegrenzungslinie.

b) Überbaubare Flächen

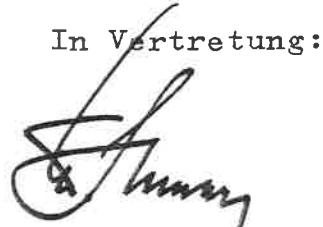
Eine Umlegung nach §§ 45 ff. BBauG wurde nach Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 für dieses Planungsgebiet eingeleitet. Diese Umlegung steht vor dem Abschluß. Im Zuge dieses Umlegungsverfahrens ergaben sich durch die Erörterung mit den Beteiligten einzelne kleine Änderungen der ursprünglich vorgeschlagenen Grundstücksteilung, sodaß die überbaubaren Flächen entsprechend geändert werden mußten. Es betrifft dies zwei Grundstücke

südlich der Einmündung der Mitterfeldstraße in die Klarweinstraße und zwei Grundstücke an der Ecke Waxenstein-/Storistraße.

Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben wie im bereits festgesetzten Bebauungsplan Nr. 19 bestehen.

3. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes sondern soll nur Aufschlüsse über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

In Vertretung:



(Dr. Schwarz)
2. Bürgermeister